

AZ: **BSG 2013-10-05**

Urteil zu BSG 2013-10-05

In dem Verfahren BSG 2013-10-05

Antragsgegner und Berufungsführer –

gegen

Piratenpartei Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen,

Antragsstellerin und Berufungsgegnerin –

wegen Parteiausschlussverfahren

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 22.02.2014 durch die Richter Markus Gerstel, Claudia Schmidt, Benjamin Siggel, Georg von Boroviczeny, Daniela Berger und Florian Zumkeller-Quast entschieden:

- 1. Das Urteil LSG-NRW-2013-012 des Landesschiedsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30.09.2013 wird aufgehoben.
- 2. Der Antrag auf Parteiausschluss wird abgewiesen, stattdessen wird ein Verweis ausgesprochen.

I. Sachverhalt

Mit E-Mail vom 20.03.2013 beantragte der Landesvorstand Nordrhein-Westfalen (NRW) am Landesschiedsgericht NRW die Einleitung eines Parteiausschlussverfahrens gegen den Berufungsführer. Zur Begründung verwies der Vorstand darauf, dass der Berufungsführer eine friedliche und konstruktive Arbeit im Rhein-Erft-Kreis durch sein Verhalten verhindert und behindert habe, indem er wiederholt Vorwürfe rechtswidrigen Verhaltens erhoben habe und mit der Absicht ordentliche Gerichte einzuschalten gedroht habe. Auch nachdem dem Berufungsführer seine Rechte als Verwaltungspirat im April 2012 entzogen worden seien, habe sein destruktives Verhalten sich nicht gebessert.

Weiter habe der Berufungsführer angebliche Morddrohungen gegen ein anderes Mitglied verbreitet bzw. die Verbreitung unterstützt. Am 26.02.2013 18:08, schrieb der Berufungsführer folgende Mail:

Moin,

das wäre schön, wahrscheinlich zu schön.

"Feind, Erzfeind, Parteifreund" - ist leider inzwischen das Motto der Rhein-Erft-Piraten. (Da wird per Twitter wohl schon von Todeslisten geschrieben, auf denen Parteifreunde stehen sollen.)

Der von den angeblichen Morddrohungen Betroffene bestätigte in einer E-Mail die Wahrheitsgemäßheit der Aussage des Berufungsführers.

Zuletzt habe der Berufungsführer wiederholt öffentliche Verleumdungen gegenüber anderen Mitgliedern des Kreises verbreitet.

-1/6-



AZ: **BSG 2013-10-05**

Der Berufungsführer nahm zu den Vorwürfen wie folgt Stellung: Der Vorstand habe es versäumt vor dem Beschluss über die Einleitung einer Ordnungsmaßnahme ihn zu einer Anhörung zu laden. Weiter sei ein derartiger Beschluss ihm schriftlich unter Angaben von Gründen zu übermitteln. Auch dies sei nicht geschehen.

Weiter könne aus seinem Interesse, eine eigene Rechtsmeinung zu äussern und die rechtsstaatlich vorgesehene Möglichkeit gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, kein parteischädigendes Verhalten begründet werden.

Am 12.08.2013 fand eine mündliche Verhandlung statt. Der Berufungsführer nahm an der Sitzung selbst nicht teil. Weder hatte er einen Antrag auf Verschiebung des Verfahrens gestellt, noch einen Sitzungsvertreter benannt.

Mit Urteil vom 30.09.2013 wurde der Anrufung für ein Parteiausschlussverfahren stattgegeben. Das Gericht führte aus, dass ein eigenständiger Beschluss des Vorstandes mit vorheriger Anhörung im Parteiausschlussverfahren gemäß § 6 Abs. 2 Bundessatzung nicht vorgesehen sei, und die Anhörung vor dem Schiedsgericht in Analogie erfolge.

Weiter sei das destruktive, offensiv energische und unbelehrbare Verhalten des Berufungsführer von den Zeugen hinreichend belegt worden. Weiter sei die Drohung ordentliche Gerichte in Anspruch zu nehmen ebenfalls ein Verhalten, das zu einem nicht unerheblichen Schaden gegenüber dem Kreis geführt habe, weil das Parteiengesetz in § 14 für innerparteiliche Angelegenheiten das Schiedsverfahren statuiere.

Auch die Behauptung des Berufungsführers über das Vorhandensein einer sog. "Todesliste" wurde von Gericht als Gerücht gewertet, welches er allerdings weiter verbreitete. Dieses Verhalten wurde ebenfalls als parteischädigend gewertet.

Mit Schreiben vom 02.10.2013 legte der Berufungsführer Berufung gegen das Urteil des Landesschiedsgerichtes ein. Zur Begründung wiederholt er die Argumente, die er bereits vor dem LSG vorgetragen hat. Darüber hinaus trägt er vor, dass Parteiausschlüsse niemals Mittel der innerparteilichen Auseinandersetzung über gegensätzliche Rechtspositionen sein dürften. Auch seine Aussage vor die ordentlichen Gerichte zu ziehen könne in einem demokratischen Rechtsstaat nicht als Drohung und parteischädigendes Verhalten gewertet werden.

Er beantragt das Urteil des LSG aufzuheben und den Antrag auf Parteiausschluss abzulehnen.

Die Berufungsgegnerin beantragt sinngemäß, das Urteil des Landesschiedsgerichts zu bestätigen und dem Antrag auf Parteiausschluss stattzugeben.

Die Berufungsgegnerin trägt vor, dass das Verhalten des Berufungsführers nur den Schluss zuließe, dass dieser mutwillig die Partei schädigen wolle. Zu dem Verhalten zähle insbesondere: permanente Beschuldigungen und Anschuldigungen jedweder Art, die permanente Drohung mit gerichtlichen Verfahren, das konsequente parteiinterne Klagen vor den Schiedsgerichten, das destruktive Verhalten, Gerüchte um Todeslisten und Morddrohungen zu befeuern.



AZ: BSG 2013-10-05

II. Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist begründet.

Die Berufung erfolgte form- und fristgerecht, das Bundesschiedsgericht ist zuständig, § 13 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 SGO.

Ein satzungswidriger Verstoß gegen § 6 Abs. 1, Satz 1 Bundessatzung, der zur Aufhebung des Urteils des LSG führen würde liegt nicht vor. Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist eine Ordnungsmaßnahme (OM) durch einen schriftlichen Beschluss dem Betroffenen zu übermitteln und eine vorherige Anhörung durchzuführen. § 6 Abs. 1 Bundessatzung spricht allgemein von der Anordnung von OM und zählt den Parteiausschluss mit auf.

In § 6 Abs. 2 Bundessatzung wird das Verfahren zur Durchführung eines Parteiausschlussverfahrens konkretisiert. Hiernach ist der Vorstand nicht berufen einen eigenständigen Beschluss über einen Parteiausschluss zu fassen, sondern muss vielmehr einen Beschluss über einen Antrag auf Parteiausschluss fassen, der dem jeweilig zuständigem Schiedsgericht vorzulegen ist. Die Entscheidung über den Parteiausschluss wird ausschließlich durch das Schiedsgericht getroffen. Durch das vor dem Schiedsgericht durchzuführende Verfahren wird das Recht auf rechtliches Gehör und damit eine Anhörung gewahrt. § 6 Abs. 2 Bundessatzung ist für das Parteiausschlussverfahren spezieller und geht dem § 6 Abs. 1 Satz 1 Bundessatzung vor.

Es steht jedem Vorstand frei, auch bei Parteiausschlussverfahren dem Betroffenen vor dem Beschluss über den Antrag des Parteiausschlusses eine Anhörung vor dem Vorstand zu gewähren, um ihm die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben.

Es wurde vom Berufungsführer zwar vorgetragen, ein Beschluss des Landesvorstandes zu einem Antrag auf Parteiausschluss des Berufungsführers läge nicht vor; dagegen hat der Berufungskläger jedoch unwider<mark>sprochen vorgetragen, ein solcher</mark> sei gefasst<mark>, jedo</mark>ch nicht, oder inzwischen nicht mehr auffindbar dokumentiert worden. Die Beantragung des Parteiausschlussverfahrens beim Landesschiedsgericht per E-Mail macht dies glaubhaft und nachvollziehbar.

Ein vorsätzlicher Verstoß gegen die Satzung oder ein erheblicher Verstoß gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei, der einen schweren Schaden für die Partei herbeigeführt hat ist durch das geschilderte Verhalten des Berufungsführers nicht erkennbar. Ein Verstoß gegen die Satzung ist nicht vorgetragen worden und auch nicht erkennbar.

Unter der Ordnung der Partei sind die ungeschriebenen Regeln einer Partei zu verstehen, deren Einhaltung jedem Mitglied bei vernünftiger Betrachtungsweise von sich aus einleuchten muss und ohne deren Verbindlichkeit ein Zusammenwirken der Mitglied<mark>er pra</mark>ktisch nicht denkbar oder zumindest erheblich eingeschränkt ist (BSG 2011-04-11-3). Zu diesen Regeln zählt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen anderer Parteimitglieder sowie das allgemeine Gebot, nicht zum Schaden der Partei zu handeln. Damit ist keine strikte Parteiräson gemeint, die jedes Mitglied den Beschlüssen der Partei unterwirft, sondern nur das Gebot, im Rahmen innerparteilicher Auseinandersetzungen seine eigene politische Position nicht durch Täuschung, Nötigung oder Verleumdung des politischen Gegners durchzusetzen.

-3/6-



AZ: **BSG 2013-10-05**

Das Verhalten des Berufungsführers gegenüber dem Kreisverband ist als behindernd und destruktiv dargestellt worden. Es verhindere eine konstruktive Arbeit. Belegt wurden diese Einschätzungen u.a. mit dem Verhalten des Berufungsführers zu diversen Einladungen zu Kreismitgliederversammlungen, die der Berufungsführer als "rechtswidrig" bezeichnet hatte.

Aus den vorgelegten Anlagen geht hervor, dass das Verfahren bezüglich der Einladungen tatsächlich nicht korrekt abgelaufen ist, was die Einladungen – nach Auffassung des Vorstandes – jedoch nicht rechtswidrig machte. Die Einlassungen des Berufungsführers zu diesem Sachverhalt sind zwar vorwurfsvoll und rechtlich nicht korrekt bezeichnet, jedoch lassen die Einlassungen keinerlei Täuschung, Nötigung oder Verleumdung erkennen. Das Verhalten des Berufungsführers mag man als uneinsichtig werten, jedoch ist eine Intention des Berufungsführers, ausschließlich zum Schaden der Partei zu handeln, nicht erkennbar.

Auch die angebliche "Drohung" des Berufungsführers innerparteiliche Sachverhalte durch Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichtsbarkeit überprüfen zu lassen, ist nicht geeignet einen Verstoß gegen die innere Ordnung der Partei zu konstruieren. Der Berufungsführer hat jeweils für die einzelnen Sachverhalte das innerparteiliche Schiedsverfahren eingeleitet und durchgeführt. Er hat zu keinem Zeitpunkt auch nur behauptet auf das vorherige Schiedsverfahren verzichten zu wollen. Sofern der Berufungsführer sich in seinen Rechten verletzt sieht, steht ihm – wie jedem anderen Mitglied – als Ausfluss des demokratischen Rechtsstaatprinzips der vorgezeichnete Rechtsweg frei.

Das Verbreiten und Unterstützen der Aussage eines anderen Parteimitglieds über angebliche "Mord-drohungen und eine existierende Todesliste" kann ebenfalls nicht als schwerer Verstoß gegen die innere Ordnung der Partei bewertet werden. Es kann dahingestellt bleiben, ob eine derartige Morddrohung tatsächlich vorgelegen hat oder nicht. Jedenfalls wurde die Nachricht auf der Mailingliste diskutiert und das von der angeblichen Morddrohung betroffene Mitglied hat dieses Gerücht als wahrheitsgemäß dargestellt.

Die vom Berufungsführer getätigte Aussage: "Feind, Erzfeind, Parteifreund" - ist leider inzwischen das Motto der Rhein-Erft-Piraten. (Da wird per Twitter wohl schon von Todeslisten geschrieben, auf denen Parteifreunde stehen sollen.)" ist anfangs sehr pauschalierend und tendenziös formuliert, jedoch ist sie vom Berufungsführer nicht als Tatsachenbehauptung gekennzeichnet worden, sondern als Gerücht. Die Anlagen zeigen dass über dieses Thema mehrere Personen auf der Mailingliste diskutiert haben. Das Bundesschiedsgericht vermag aus dem Verhalten des Berufungsführers, über dieses Gerücht auf einer Mailingliste mitzudiskutieren, keinen überzeugenden Grund für den Parteiausschluss zu erkennen. Wenn und soweit der Berufungsführer – wie behauptet – sich uneinsichtig weiter über dieses Gerücht ausgelassen haben sollte, fehlt es zumindest an der Darlegung eines schwerwiegenden Schadenseintritts für die Partei. Es wurde weder vorgetragen, dass Mitglieder aus diesem Grund die Partei verlassen hätten, noch dass das Ansehen der Partei in der Öffentlichkeit derartig gelitten habe, dass nur ein Parteiausschluss als erforderliches Mittel zur Beendigung der Auseinandersetzung anzusehen wäre. In den Aussagen des Berufungsführers sind ebenfalls keine Behauptungen zu erblicken, die den Straftatbestand der Verleumdung erfüllen würden.



AZ: **BSG 2013-10-05**

Statt des beantragten Parteiausschlusses spricht das Bundesschiedsgericht nach §§ 4 Abs. 1 Landessatzung NRW, 6 Abs. 8 Bundessatzung einen Verweis nach §§ 4 Abs. 1 Landessatzung NRW, 6 Abs. 1 Bundessatzung als mildere Ordnungsmaßnahme aus.

Das Gericht erkennt an, dass der Berufungsführer durch sein permanentes Beharren auf seine eigene – sich rechtlich nicht unbedingt aufdrängende – Meinung, sehr viel Unruhe hervorgerufen hat. Der Berufungsführer tut sich mit einer sachgerechten innerparteilichen Auseinandersetzung sichtlich schwer und sollte lernen, abweichende Meinungen und Auffassungen anderer Mitglieder zu tolerieren.

Hier erscheint ein Verweis zu Lasten des Berufungsführers als milderes Mittel erforderlich aber auch ausreichend.

Dass es innerhalb der Partei unterschiedliche Meinungen zu einzelnen Themen geben kann und soll, und dass dabei auch in der Sache in aller Schärfe diskutiert werden kann und darf, ist unstrittig und bleibt dem Berufungsführer unbenommen.

Zur inneren Ordnung der Partei sowie zur Wahrung des Friedens innerhalb der Partei gehört aber auch der respektvolle Umgang miteinander. Hiergegen hat der Berufungsführer in einem Maße verstoßen, das das Verhängen der Ordnungsmaßnahme rechtfertigt. Auch ein Weiterverbreiten und damit Bestärken von Gerüchten verletzt davon Betroffene und ist ebenso geeignet Unfrieden zu schaffen, wie tendenziöse und pauschale Aussagen über einzelne Parteimitglieder oder Gliederungen in der Partei. Insbesondere ist das dann der Fall, wenn bereits Gespräche über das Unterlassen solchen Verhaltens geführt worden waren.

Die Ordnungsmaßnahme des Verweises soll daneben nicht nur ein Fehlverhalten aufzeigen und ahnden, sondern insbesondere auf ein künftig achtsameres Verhalten hinwirken.

Abweichende Meinung des Richters Markus Gerstel

In der Beurteilung der Satzungsregelungen aus § 6 Bundessatzung stellt das Bundesschiedsgericht fest, dass es genügt die nach § 6 Abs. 1 Bundessatzung im Vorfeld einer Ordnungsmaßnahme vorgeschriebene Anhörung ausgerechnet im Fall der schwersten Ordnungsmaßnahme, des Parteiausschlusses, im Rahmen des Schiedsgerichtsverfahrens stattfinden zu lassen.

Der Zweck der Anhörung des Betroffenen im Vorfeld einer Ordnungsmaßnahme ist offensichtlich: Dem Mitglied soll die Möglichkeit gegeben werden, seine Sicht der Dinge darzustellen. Dies soll geschehen bevor die Ordnungsmaßnahme ausgesprochen wird, unabhängig von dem anschließenden Rechtsweg vor den Parteischiedsgerichten. Die Verpflichtung beide Seiten des Disputs vorab zu hören ist integraler Bestandteil einer fairen Ordnungsmaßregelung.

Die Formulierung des § 6 Abs. 1 und 2 Bundessatzung ist mittler weile auch der Literatur als redaktionell unglücklich bekannt¹. Gerade im Hinblick darauf, dass bereits die Einleitung eines Parteiausschlussverfahrens eine politische Ermessensentscheidung darstellt (BSG 2011-04-11-3) die auch ohne Erfolg erhebliche negative Auswirkungen auf den Ruf des betroffenen Piraten haben kann, ist es unabding-

– 5 / 6 –

¹J. Prigge, Kielholen oder nicht? Die Ordnungsmaßnahmen der Piraten gegen Mitglieder im parteiübergreifenden Vergleich, MIP 2013, 134, 136



AZ: **BSG 2013-10-05**

bar bereits im Vorfeld der betroffenen Person Gehör zu schenken. § 6 Abs. 2 Bundessatzung ist daher entgegen der Ansicht des Bundesschiedsgerichts als Konkretisierung des § 6 Abs. 1 Bundessatzung derart auszulegen, dass die Notwendigkeit einer vorherigen Anhörung nicht aufgehoben wird.



-6/6-